

11.06.21

In - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/30468 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei**– Drucksache 19/26541 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

,j) Die Angaben zu den §§ 32 und 32a werden wie folgt gefasst:

„§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich

§ 32a Videoschnittstellen“.

bb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

,k) Nach der neuen Angabe zu § 32a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 32b Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten

§ 32c Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich“.

cc) Nach Buchstabe u wird folgender Buchstabe v eingefügt:

,v) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Sicherheitsüberprüfung“.

dd) Der bisherige Buchstabe v wird Buchstabe w.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

,c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, nimmt die Bundespolizei abweichend von Absatz 3 die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine Staatsanwaltschaft im Benehmen mit den für die Strafrechtspflege und für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden darum ersucht. Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Bundespolizei polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter und die für den Tatort örtlich zuständigen Polizeidienststellen, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.“

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

c) In Nummer 9 wird § 25a Absatz 1 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach

§ 12 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist oder“.

d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) § 27d wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „innerhalb eines übersehbaren Zeitraums“ das Wort „auf“ und nach den Wörtern „zumindest ihrer Art nach konkretisierte“ die Wörter „Weise eine“ eingefügt.

bbbb) Satz 2 wird gestrichen.

bbb) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cccc) Nummer 3 wird gestrichen.

ccc) Nach Absatz 6 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundespolizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

bb) § 27e Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 27d Absatz 4 und 6 Satz 1, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.“

e) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) Dem § 32a wird folgender § 32a vorangestellt:

„§ 32a

Videoschnittstellen

(1) Die Bundespolizei kann auf Ersuchen der Polizei eines Landes über § 32 Absatz 1 hinaus Bildaufzeichnungen, die auf Grundlage von § 27 des Bundespolizeigesetzes

1. in einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3),
2. in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4),
3. an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder
4. in unmittelbarer Nähe von den in den Nummern 1 bis 3 genannten Objekten

erstellt worden sind, an die Polizei des ersuchenden Landes übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung von deren Aufgaben der Gefahrenabwehr erforderlich ist und die Polizei des Landes nach den für sie geltenden Vorschriften berechtigt gewesen wäre, die Bildaufzeichnungen auch selbst zu erstellen. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann im Einvernehmen mit der Bundespolizei auch die Polizei eines Landes die an den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Örtlichkeiten installierten selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte der Bundespolizei nutzen und damit offen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anfertigen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Gefahrenabwehr erforderlich ist. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit der Anfertigung der Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie die sonstige Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.

(3) § 32 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen §§ 32a und 32b werden die §§ 32b und 32c.

f) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Sicherheitsüberprüfung

Für Personen, die für die Bundespolizei tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Von der einfachen Sicherheitsüberprüfung kann abgesehen werden, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit es zulassen.“ ‘

g) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und wird wie folgt gefasst:

„31. § 62 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundespolizei erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Bundespolizei zur Verfügung. Dies gilt auch für Räume und Flächen, die die Bundespolizei für ihre Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt. Polzeispezifische Ein- und Umbauten hat die Bundespolizei auf eigene Kosten und in Absprache mit den Unternehmen zu veranlassen. Die Unternehmen sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und sie während der gesamten Nutzung in diesem Zustand zu erhalten. Wenn Eisenbahninfrastrukturunternehmen die für die Wahrnehmung der Aufgabe der Bundespolizei erforderlichen Betriebsflächen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] veräußern, tritt der Erwerber in die

Verpflichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens ein. Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht veränderte Sicherheitslagen oder geänderte polizeiliche Anforderungen einen anderen Flächenbedarf begründen. Die derzeit notwendige Flächeninanspruchnahme für polizeispezifische Aufgaben soll weiterhin gewährleistet werden und kann unter Berücksichtigung von gegebenenfalls notwendigen Personalbedarfsänderungen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angepasst werden. Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, nach dem Stand der Technik sicher und errichten, betreiben und warten die dafür notwendigen Anlagen. Dies gilt auch für Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 27. Die Bundespolizei erstattet den Unternehmen auf Antrag ihre Selbstkosten, soweit sie diese Einrichtungen ohnehin nicht selbst benötigen. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Bundespolizei üblich ist, wird er nicht vergütet.“ ‘

- h) Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 32.
- i) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 33 und § 71 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterbringungssituation der Bundespolizei im Bereich der Unternehmen nach § 62 Absatz 3 wird evaluiert. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2023 über die Ergebnisse der Evaluation.“

- 2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Nach § 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ungeachtet der Zuständigkeit nach Absatz 3 ist die Bundespolizei für Abschiebungen und Zurückschiebungen von Drittstaatsangehörigen zuständig, sofern

- 1. diese im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei festgestellt wurden,
- 2. diese vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- 3. deren Abschiebung nicht oder nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 aufgrund von fehlenden Reisedokumenten ausgesetzt ist und nach Einschätzung der Bundespolizei die

notwendigen Reisedokumente innerhalb von sechs Monaten beschafft werden können und

4. das Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde hergestellt wurde.

Kann, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der zuständigen Ausländerbehörde, das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 4 nicht sofort hergestellt werden, ist dies unverzüglich nachzuholen; bis dahin ist die Bundespolizei berechtigt, unaufschiebbare Maßnahmen, insbesondere die Beantragung von Haft zur Sicherung der Abschiebung, zu treffen. Die Zuständigkeit der Bundespolizei nach Satz 1 endet, wenn

1. im Falle der Aussetzung der Abschiebung aufgrund von fehlenden Reisedokumenten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei die Beschaffung von Reisedokumenten gelungen ist und eine Beschaffung nicht unmittelbar bevorsteht,
2. nach Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei andere rechtliche oder tatsächliche Gründe aufgetreten sind oder fortbestehen, die einer Abschiebung innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung entgegenstehen oder
3. die zuständige oberste Landesbehörde der Bundespolizei mitteilt, dass die Zuständigkeit wieder von der Ausländerbehörde wahrgenommen werden soll.

Absatz 3 Nummer 1e und 2 gilt in den Fällen des Satzes 1 entsprechend.“ ‘